



RÜHL & PARTNER
Stadtberger Str. 99
86157 Augsburg
T: 0821/3 46 74-0
F: 0821/3 46 74-20

info@ruehlpartner.de
www.ruehlpartner.de

Mandanten-Information für das Personalbüro

Im Januar 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in Sachen **Vermeidung der Doppelbesteuerung** gibt es zwei interessante Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, die wir Ihnen vorstellen. Zum einen geht es um das Besteuerungsrecht in der **Freistellungsphase**, zum anderen um das Besteuerungsrecht für eine **Abfindungszahlung**. Der **Steuertipp** beleuchtet, unter welchen Voraussetzungen **Stipendien steuerfrei** sind.

Doppelbesteuerung I

Welcher Staat in der Freistellungsphase das Besteuerungsrecht hat

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die umstrittene Frage geklärt, in welchem Staat der auf eine Freistellungsphase entfallende Lohnanteil zu versteuern ist. Der Kläger im Streitfall war als Außendienstmitarbeiter bei einem in der Schweiz ansässigen Unternehmen beschäftigt. Da sich sein **Wohnsitz** in dieser Zeit **in Deutschland** befand, war er unbeschränkt steuerpflichtig. Er unterlag daher nach deutschem Recht mit seinen (Welt-) Einkünften - und damit auch den Lohneinkünften aus der Schweiz - in Deutschland der Steuerpflicht. Der Schweizer Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis und stellte den Kläger unter sechsmonatiger Fortzahlung des Arbeitsentgelts mit sofortiger Wirkung unwiderruflich von seiner Arbeitsverpflichtung frei.

Der Kläger vertrat die Ansicht, dass der auf die Freistellungsphase entfallende Lohn **nur in der Schweiz besteuert** werden könne.

Laut BFH gilt jedoch nach dem mit der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen Folgendes: Während des Zeitraums, in dem der bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz tätige Arbeitnehmer unwiderruflich von der Pflicht zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt wurde, steht das Besteuerungsrecht für die Lohneinkünfte ausschließlich dem **Ansässigkeitsstaat Deutschland** zu.

Doppelbesteuerung II

Welcher Staat das Besteuerungsrecht für eine Abfindungszahlung hat

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können nach dem mit **Frankreich** abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Frankreich) vorbehaltlich etwaiger Sonderregelungen nur in

In dieser Ausgabe

- Doppelbesteuerung I:** Welcher Staat in der Freistellungsphase das Besteuerungsrecht hat..... 1
- Doppelbesteuerung II:** Welcher Staat das Besteuerungsrecht für eine Abfindungszahlung hat ... 1
- Lohnsteuerbescheinigung:** Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger für 2025 2
- Auswärtstätigkeiten:** Neue Auslandsreisekostensätze 2025 2
- Beihilfen:** Regelungen für Unterstützungsleistungen im Ukraine-Krieg verlängert 3
- Werbungskostenabzug:** Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 3
- Frontex-Einsätze:** EU-Gelder können im Inland steuerpflichtig sein 4
- Steuertipp:** Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Stipendien 4

dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit, aus der die Einkünfte her-rühren, ausgeübt wird. Als **Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit** gelten zum Beispiel Gehäl-ter, Löhne und sonstige Bezüge, die außerhalb öf-fentlicher Kassen gezahlt oder gewährt werden. Der Wortlaut des DBA-Frankreich bietet nach ei-ner Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2013 daher eine ausreichen-de Grundlage, das Besteuerungsrecht für eine Ab-findungszahlung ausschließlich dem Staat zuzu-ordnen, in dem die frühere (Arbeitnehmer-)Tätig-keit ausgeübt wurde.

Hierauf aufbauend hat der BFH jetzt entschieden: Dem Besteuerungsrecht Deutschlands für eine Entlassungsentschädigung steht auch die **Grenz-gängerregelung**, nach der dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zusteht, nicht entgegen. Auch bei Grenzgängern steht das Besteuerungs-recht für Abfindungen anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses ausschließlich dem Staat zu, in dem die frühere (Arbeitnehmer-)Tätigkeit ausgeübt wurde. Gegebenenfalls ist das Besteue-rungsrecht für die Abfindung auch auf beide Staaten aufzuteilen.

Lohnsteuerbescheinigung

Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger für 2025

Arbeitgeber können aufgrund **ausländischer Ge-setze** verpflichtet sein, Beiträge zur Alterssiche-rung an ausländische Sozialversicherungsträger zu leisten. Diese Beiträge sind zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Dienst-verhältnisses in der Lohnsteuerbescheinigung an-zugeben. Das gilt aber nur, wenn

- die ausländischen Sozialversicherungsträger den inländischen vergleichbar sind und
- der geleistete Gesamtbeitrag zumindest teil-weise einen **Arbeitnehmeranteil** enthält.

Die Bescheinigung dient der Ermittlung der als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwen-dungen in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Wenn ausländische Sozialversi-cherungsträger Globalbeiträge erheben, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat die **Auftei-lungsmaßstäbe** für das Jahr 2025 bekanntgege-ben. Wie bisher ist eine Aufteilung eines einheit-lichen Sozialversicherungsbeitrags auf die ein-zelnen Versicherungszweige bei folgenden Län-dern vorgesehen: Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien und Zypern. Glo-balbeiträge, die an Sozialversicherungsträger in

Ländern außerhalb Europas geleistet werden, sind nach den Umständen des Einzelfalls aufzuteilen. Das Gleiche gilt seit 2020 auch für das Vereinigte Königreich von Großbritannien.

Auswärtstätigkeiten

Neue Auslandsreisekostensätze 2025

Die Finanzverwaltung hat für **Verpflegungs-mehraufwendungen** und **Übernachungskosten** auf Auslandsreisen neue Pauschbeträge bekannt-gegeben. Die neuen Pauschalen gelten für Reise-tage ab dem 01.01.2025.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der ent-sprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeits-ortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedene Staaten gilt für die Ermitt-lung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland, jeweils ohne Tätig-werden, ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maß-gebend.
- Für die Zwischentage ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu be-rücksichtigen.

Bei der **Gestellung von Mahlzeiten** durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungs-pauschale tagesbezogen vorzunehmen, das heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgeben-den Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit. Das gilt unabhängig davon, in wel-chem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel: Der Arbeitnehmer kehrt am Diens-tag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopen-hagen weiter. Er erreicht Kopenhagen um

23 Uhr. Die Übernachtungen - jeweils mit Frühstück - wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 50 € (Rückreisetag von Straßburg: 36 €, Anreisetag nach Kopenhagen: 50 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 15 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 75 €) auf 35 € zu kürzen.

Für die in der amtlichen Bekanntmachung nicht-erfassten Länder ist der für **Luxemburg** geltende Pauschbetrag maßgebend. Für nichterfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist jeweils der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die neuen Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der **Arbeitgebererstattung** anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind die tatsächlichen Übernachtungskosten nachzuweisen.

Hinweis: Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Geschäftsreisen Selbständiger in ausländische Staaten sowie für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

Beihilfen

Regelungen für Unterstützungsleistungen im Ukraine-Krieg verlängert

Die Finanzverwaltung hat das Anwendungsschreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten durch den Arbeitgeber **bis zum 31.12.2025 verlängert**.

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine vom Krieg in der Ukraine geschädigten Arbeitnehmer sind steuerfrei. Dies gilt auch für **Zinszuschüsse und Zinsvorteile** bei Darlehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kriegsschäden in der Ukraine aufgenommen worden sind, wobei das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigen darf.

Ebenfalls steuerfrei sind weiterhin

- die Nutzungsüberlassung von Kfz an Arbeitnehmer, deren privates Fahrzeug durch die Kriegsereignisse nicht mehr verfügbar ist,
- die Nutzungsüberlassung von Wohnungen oder Unterkünften, wenn die vom Arbeitnehmer bisher genutzte Bleibe durch die Kriegshandlungen unbewohnbar geworden ist,

- die Gewährung von unentgeltlicher Verpflegung an Arbeitnehmer, die sich nicht selbst versorgen können,
- die Nutzungsüberlassung anderer Sachen, wenn entsprechende Güter des Arbeitnehmers durch die Kriegsereignisse nicht mehr verfügbar sind oder die Überlassung der Schadensbeseitigung dient,
- die Übereignung von gebrauchten Gegenständen zum Zweck der Ausstattung der Wohnung oder der Unterkunft eines Arbeitnehmers, der die Ukraine aufgrund der Kriegsereignisse verlassen hat.

Hinweis: Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber durch entsprechende Angaben weiterhin die Schadenshöhe glaubhaft zu machen sowie infolgedessen erhaltene oder zu erwartende Zuwendungen anzugeben.

Sämtliche der genannten Billigkeitsregelungen gelten auch für Leistungen des Arbeitgebers zur Unterstützung von Angehörigen des Arbeitnehmers.

Werbungskosten

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und **erster Tätigkeitsstätte** sind Werbungskosten. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € und für jeden weiteren vollen Kilometer von 0,38 € (bis 2026) anzusetzen.

Für die Bestimmung der Entfernung ist die **kürzeste Straßenverbindung** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend. Eine andere Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und der Arbeitnehmer sie regelmäßig für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzt. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschieden: Eine Straßenverbindung ist dann als verkehrsgünstiger als die kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusehen, wenn

- der Arbeitnehmer eine längere Straßenverbindung nutzt und
- die Arbeitsstätte auf diese Weise trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht.

Offensichtlich verkehrsgünstiger ist die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung dann, wenn ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung dieser Strecke entschieden hätte. Dass bei extremen Stauverhältnissen die Umwegstrecke hin und wieder auch verkehrsgünstiger und schneller sein kann, reicht insoweit nicht aus.

Krankheitsgründe könnten zwar gegen die Zumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke sprechen. Die dargelegte Erforderlichkeit von planbaren Pausen wegen eines Rückenleidens bzw. einer Schwerbehinderung steht einer Zumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke laut FG jedoch dann nicht entgegen, wenn der Arbeitnehmer infolge eines Standortwechsels des Arbeitgebers in einem späteren Veranlagungszeitraum einen Großteil der kürzeren Fahrtstrecke später tatsächlich nutzt.

Frontex-Einsätze

EU-Gelder können im Inland steuerpflichtig sein

Gelder der EU, die an einen **Polizeibeamten** mit Wohnsitz im Inland für dessen Tätigkeit im Rahmen von Frontex-Einsätzen in Griechenland gezahlt werden, unterliegen laut Bundesfinanzhof (BFH) der inländischen Steuerpflicht.

Der Arbeitnehmer im Streitfall war von seinem inländischen Dienstherrn für die Einsätze in Griechenland jeweils an das Bundespolizeipräsidium abgeordnet und von diesem wiederum der griechischen Küstenwache zugewiesen worden. Seine Einsätze fanden im Rahmen von Frontex statt. Folglich war Frontex - jedenfalls partiell und neben dem Bundesland A (das weiterhin Dienstherr des Klägers war) - während seiner Tätigkeit in Griechenland dessen **Arbeitgeber im abkommensrechtlichen Sinne**.

Der Arbeitnehmer hatte sich in den Streitjahren nicht länger als jeweils 183 Tage in Griechenland aufgehalten. Frontex verfügt dort auch nicht über eine **Betriebsstätte** oder eine **festе Einrichtung**, von deren Gewinn die Vergütungen des Klägers abgezogen wurden. Frontex ist in Griechenland weder einer unternehmerischen noch einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen. Daher sind etwaige von Frontex in Griechenland unterhaltene Einrichtungen - zu deren Vorliegen die Vorinstanz keine Feststellungen getroffen hat - weder als Betriebsstätten noch als feste Einrichtungen im abkommensrechtlichen Sinne anzusehen.

Steuertipp

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Stipendien

Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der **Forschung** oder der wissenschaftlichen oder künstlerischen **Aus- oder Fortbildung** gewährt werden, sind steuerfrei. Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu diesen Zwecken von im Gesetz definierten Einrichtungen gegeben werden, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass

- die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,
- der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmer-tätigkeit verpflichtet ist.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllt sind, hat das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendiengebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist oder zuständig wäre, wenn der Geber steuerpflichtig wäre. Dieses Finanzamt hat auf Antrag des Stipendienempfängers eine **Bescheinigung** über die Voraussetzungen der Steuerfreiheit zu erteilen. Diese Bescheinigung ist für das Finanzamt des Stipendienempfängers bindend.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Voraussetzung der Steuerfreiheit erfüllt ist, wenn die **Höhe des Stipendiums** zuvor aus einem Dienstverhältnis bezogene Einnahmen nicht übersteigt. Hiervon ausgehend hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main klargestellt, dass Stipendien nach dem Heisenberg-Programm, der Max-Planck-Förderstiftung sowie dem Förderprogramm „Junges Kolleg“ der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften steuerfrei sind. Nicht begünstigt sind hingegen zum Beispiel EXIST-Gründerstipendien und Stipendien der Carl-Zeiss-Stiftung.

Mit freundlichen Grüßen